Lösung 06 · Anfall und Ausschlagung

Die Nachricht aus dem Nachlassgericht

Anfall und Frist

Mit dem Tod fällt Selma die Erbschaft ohne weiteres Zutun an, vorbehaltlich der Ausschlagung (§§ 1922 Abs. 1, 1942 Abs. 1 BGB). Die Sechswochenfrist läuft ab Kenntnis von Anfall und Grund der Berufung, bei testamentarischer Berufung frühestens ab Bekanntgabe durch das Nachlassgericht (§ 1944 Abs. 1 und 2 BGB). Der 2. Februar wird als Ereignistag nicht mitgerechnet. Die Frist endet mit Ablauf des Montags sechs Wochen später, also am 16. März (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

Erklärung und Ersatzberufung

Selma erklärt rechtzeitig zur Niederschrift des Nachlassgerichts (§ 1945 Abs. 1 BGB). Der Anfall an sie gilt als nicht erfolgt. Aufgrund der ausdrücklichen Ersatzberufung fällt die Erbschaft Britta mit Wirkung vom Tod des Klaus an (§§ 1953 Abs. 1 und 2, 2096 BGB).

Abwandlung

Die gewöhnliche E-Mail wahrt die Form des § 1945 Abs. 1 BGB nicht. Beim Erscheinen am Dienstag ist die Frist verstrichen. Die Erbschaft gilt damit als angenommen (§ 1943 BGB). Selma bleibt Alleinerbin. Für Brittas Ersatzberufung fehlt der vorgesehene Auslöser.